

09.08.2017

Grundlagen Datenschutz im Bezug auf Umgang mit digitalisierten Daten

Ralf Boldt
Geschäftsbereichsleiter
Informationstechnologie
Klinikum Oldenburg AöR



Medizinischer Campus
Universität Oldenburg

Begrifflichkeiten und Abgrenzung

Datensicherheit

Datenschutz



Datensicherheit

In der betrieblichen Datenverarbeitung versteht man darunter alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Daten vor Verfälschung, Zerstörung und unzulässiger Weitergabe.

Datensicherheit

Datensicherheit hat damit das
technische Ziel,

Daten jeglicher Art in ausreichendem
Maße gegen Verlust, Manipulationen
und andere Bedrohungen zu sichern.

Datensicherheit

Vertraulichkeit: Daten dürfen lediglich von autorisierten Benutzern gelesen bzw. modifiziert werden

Integrität: Daten dürfen nicht unbemerkt verändert werden. Alle Änderungen müssen nachvollziehbar sein.

Verfügbarkeit: Verhinderung von Systemausfällen

Datensicherheit

ISO 27000-Reihe

IT-Grundschutz

Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik (BSI)

Kritische Infrastruktur (KRITIS)

Datenschutz

Schutz **personenbezogener** Daten
vor Missbrauch

„Datenschutz ist Personenschutz“

Prinzip der
informationellen Selbstbestimmung

Datenschutz

Personenkreis im Krankenhaus?

Patienten

MitarbeiterInnen

Datenschutz

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§1 Abs. 1:

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Datenschutz

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen (siehe Anlage)

Datenschutz

Landesdatenschutzgesetze

Krankenhausdatenschutzgesetze
(Bremen)

Kirchlicher Datenschutz

EKD-Datenschutzgesetz

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Datenschutz

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
(...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

Datenschutz

25.Mai 2018:

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Neuerungen:

Datenschutz-Folgenabschätzung

Schnellere Meldung an Behörden

Höhere Strafen (20 Mio./4% des Umsatzes)

Datenschutz

Datensicherheit

Geschützt:

natürliche
Personen

Gefahr:

Verletzung von
Persönlichkeits-
rechten

Geschützt:

Hardware,
Software, Daten

Gefahr:

Verlust, Zerstörung,
Missbrauch durch
Unbefugte

§9 BDSG
mit Anlage

Bedeutung für die Praxis 1

Daten dürfen nur erfasst und verarbeitet werden, wenn

**es gesetzlich erlaubt/vorgeschrieben ist
oder mit Einwilligung des Betroffenen**

Bedeutung für die Praxis 2

Es gilt das Prinzip

**der Datenvermeidung und
Datensparsamkeit (§3a BDSG)**

Bedeutung für die Praxis 3

Es muss ein
berechtigtes Interesse vorliegen:

"**Berechtigt**" ist jedes von der Rechtsordnung gebilligte Interesse. Es muss jedoch, für den Fall einer Kontrolle oder eines Rechtsstreits, konkret dargelegt werden können. Dazu genügt kein allgemeiner Hinweis auf geschäftliche Interessen.

Bedeutung für die Praxis 4

Übertragungsmedien:

Fax

Email

Dropbox und Co.

Portale